

Satzung

des Fördervereins Schwimmbäder Reinhardshagen

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwimmbäder Reinhardshagen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag wird er den Zusatz e.V. führen.
2. Er hat seinen Sitz in Reinhardshagen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt insbesondere die Erhaltung der Sportanlagen der Schwimmbäder Reinhardshagens zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der allgemeinen Gesundheitspflege und der Pflege der Umwelt und des Landschaftsschutzes.
3. Das Erreichen dieser Ziele soll durch die Instandsetzung und die Erhaltung der Schwimmbäder Reinhardshagens geschehen. Zu diesem Zweck wird der Verein Veranstaltungen und Aktionen durchführen, die auch der Kontaktpflege und Zusammenarbeit der Bürgerinnen und Bürger Reinhardshagens und umliegender Gemeinden dient.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnung des Vereins an.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
 - b. Durch Tod.

- c. Durch Ausschluss der vom Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- d. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
4. Beiträge werden im Einzugsermächtigungsverfahren erhoben.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Ersten Vorsitzenden
 - b. der/dem Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter(in)
 - c. dem Schriftführer(in)
 - d. dem/der stellvertr. Schriftführer(in)
 - e. dem Kassierer(in)
 - f. bis zu fünf Beisitzer(innen)
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf einer Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht erfolgt ist.
4. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die/der Erste Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Sie/er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde mit Auflistung der Tagesordnung bekannt gemacht.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten
 - a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
 - b) Die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluß der Mitgliedschaft.
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f) Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung.
 - g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - h) Die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.
 - i) Die Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Erste Vorsitzende, die/der Schriftführer(in) und die/der Kassierer(in) zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dies der Gemeinde Reinhardshagen mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass diese Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gemeinde Reinhardshagen verwendet werden muss.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Register in Kraft.